

# Statuten des Vereins cfd

---

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der cfd ist ein Verein gemäss ZGB, Art. 60ff mit Sitz in Bern. Er ist eine politisch und konfessionell unabhängige, gemeinnützige Nichtregierungsorganisation.

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der cfd ist eine feministische Friedensorganisation. Er ist aktiv in der Internationalen Zusammenarbeit, der Migrationspolitik und Friedenspolitik. Er orientiert sich an der Vision eines guten Lebens für alle Menschen, unbeschleunigt ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion, und knüpft an Denk- und Glaubensstraditionen an, die Gerechtigkeit fördern. Ausgehend von einem weiten Friedensbegriff setzt er sich ein für Gleichberechtigung und Gleichstellung im Zugang zu Ressourcen und zum öffentlichen Raum sowie zu politischer und gesellschaftlicher Partizipation.

Der cfd fragt kritisch nach der politischen Funktion von Zuschreibungen über Geschlecht, Kultur und Herkunft. Er analysiert aus feministischer Perspektive die Zusammenhänge von Kriegs- und Alltagsgewalt sowie von diskursiver Ausgrenzung und materiellem Ausschluss.

Der cfd entwickelt Konzepte, Politiken und Projekte zur Überwindung von Herrschafts- und Gewaltverhältnissen und von Ideologien, die diese zementieren.

Der cfd ist ein Lernort des Empowerment für Einheimische und MigrantInnen, MitarbeiterInnen und ProjektpartnerInnen, Engagierte und Interessierte, die seine Form und seine Inhalte durch ihre Auseinandersetzungen mitgestalten.

## **Art. 3 Arbeitsbereiche des cfd**

**Empowerment von Frauen:** Der cfd lanciert und unterstützt Empowermentprojekte im Migrationskontext Schweiz und im Mittelmeerraum.

**Friedensentwicklung:** Der cfd entwickelt Grundlagen für die Gewaltprävention und die zivile Konfliktbearbeitung aus feministischer Perspektive.

**Kritische Öffentlichkeitsarbeit:** Der cfd dekonstruiert hegemoniale Diskurse, die über Geschlecht, Religion und Herkunft Ausschluss produzieren und Gewalt legitimieren. Er stärkt die Repräsentation von Frauen, ihrer Sichtweisen, Interessen und Forderungen.

**Austausch und Vernetzung:** Der cfd fördert den transnationalen und transdisziplinären Austausch über Gender und Empowerment sowie über Ansätze und Praktiken feministischer Friedenpolitik und beteiligt sich an der Weiterentwicklung von Grundlagen. Er arbeitet zusammen mit feministischen, friedenspolitischen und kirchlichen Organisationen und Gruppen.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des cfd sind Frauen und Männer sowie als Kollektivmitglieder Organisationen, welche die Ziele des cfd unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres oder auf Antrag des Vorstandes auf Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt Fr. 80.– jährlich, für Wenigverdienende Fr. 40.–.

## **Art. 5 Organe des cfd**

### 5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch mindestens 100 Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Traktanden. Alle Mitglieder, auch die Organisationen, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die /der Vorsitzende, in der Regel die Vereinspräsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Vereinspräsidentin
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Erneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt.

### 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Vereinspräsidentin und 5 - 9 Mitgliedern sowie einer/m von den MitarbeiterInnen gewählten VertreterIn mit Stimmrecht. Der Vorstand besteht mehrheitlich aus Frauen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung der im Leitbild formulierten Ziele.

Er gibt sich ein Vorstandsreglement.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegen der Traktanden
- Genehmigung von Jahresplanung und Budget
- Genehmigung des Leitbildes
- mittelfristige Planung
- Wahl der Geschäftsleiterin
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Zustimmung zum Verkauf und Kauf von Liegenschaften
- Genehmigung des Lohnsystems

### 5.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle des cfd setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person (z.B. Treuhandgesellschaft) gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen den Vorstand ermächtigen, diese Wahl für ein Jahr vorzunehmen.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## **Art. 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

Die dem cfd zur Verfügung stehenden Mittel werden für die in Absatz 3 genannten Arbeitsbereiche eingesetzt. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen wird nach ethischen Gesichtspunkten angelegt.

Der cfd hält sich an die Richtlinien der ZEWO.

## **Art. 7 Haftung**

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

## **Art. 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelsmehrheit durch eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögen an Organisationen mit einer ähnlichen Zielsetzung.

## **Art. 9 Inkrafttreten der Statuten**

Die ersten cfd-Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 20. Mai 1971 in Bern angenommen. Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2006 angenommen und ersetzen die Statuten vom 4. Juni 2004.